

Autorität ausgestattetes Lehramt; es fehlt auch die katholische Synthese zwischen Natur und Übernatur, zwischen Offenbarung und Naturrecht als Fundament der staatlichen Vollmachten. Gleichwohl werden diese christlichen Bekenntnisse keine unüberwindlichen Schwierigkeiten haben beim Bestreben, den Einfluß des christlichen Gedankens etwa in der religiösen Erziehung zu sichern. Katholischen Bedenken gegenüber der kirchlichen Politik muß man entgegenhalten, daß das Verlangen nach gewissen Sicherungen in einem Konkordat nichts zu tun hat mit einem mangelnden Gottvertrauen. Die Berufung auf die charismatische Kirche, die sich ganz und gar auf das rein religiöse Gebiet zurückzieht, ist eine große und ganz unkirchliche Täuschung. Solchem Überschwang muß man in aller Nüchternheit die Frage vorlegen: Darf die Kirche auf ihr Wächter- und Hirtenamt verzichten? Soll sie die ihr anvertrauten Seelen ohne Leitung den Irrtümern der Zeit preisgeben? Darum geht es letztlich in der Frage von Kirche und Politik. Es sind Prinzipienfragen. Ganz abwegig wäre endlich der Vorwurf, die politische Kirche sei schuld am Schwinden des Glaubens und des kirchlichen Einflusses. Daran mag soviel wahr sein, daß gewisse Formen, in denen die politische Beeinflussung betätigt wurde, mit Recht abgelehnt werden. Aber grundsätzlich, auch nur für die heutige Zeit, jede Einflußnahme auf Welt und Staat ablehnen, das bedeutet eine ganz unkatholische Haltung, die jedes tiefere Verständnis für die Kirche und ihre von Christus selbst aufgetragene Verantwortung vermissen läßt. Die Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI. sind überzeitlich und darum auch heute noch verpflichtende Richtlinien für das katholische Gewissen.

Wenn unsere Zeit sittliche und geistige Aufbaukräfte benötigt, dann ist auch die Sendung der Kirche nicht veraltet. Mehr als je darf und soll sie, gewiß in zeitbedingten Formen, aber doch mit aller Entschiedenheit ihre Stimme erheben für Recht und Gerechtigkeit, für Freiheit und Friede, für die Ansprüche und Gebote Gottes, durch die allein alle Menschenrechte ihre Begründung und Sicherung finden.

## Um die „Berufsständische Ordnung“

Von O. v. NELL-BREUNING S. J.

Ein Wall von Mißverständnissen hat sich um die Berufsständische Ordnung (BO) aufgetürmt, so daß selbst Gutwillige den Zugang zu ihrem rechten Verständnis nicht finden. Darum soll hier der Versuch gemacht werden, in diesen Wall einige Breschen zu legen. Im Anschluß daran sollen noch einige Ausführungen gemacht werden, die dazu beitragen können, gewisse Schwierigkeiten, die sich dem rechten Verständnis entgegenstellen, auszuräumen.

Die grundlegenden Mißverständnisse beruhen darauf, daß die BO entgegen ihrem wahren Sinn entweder in die politische Ebene hinaufgehoben oder auf den ökonomischen Bereich eingeengt wird. Und doch handelt es sich bei ihr weder um eine Staatsform noch um eine Wirtschaftsorganisation, son-

dern um die Ordnung der menschlichen Gesellschaft. Das politische Mißverständnis setzt BO gleich mit Korporativstaat oder Ständestaat; das ökonomische Mißverständnis erscheint in verschiedenen Formen: entweder BO bedeute Rückkehr zum mittelalterlichen Zunftwesen oder BO sei eine Angelegenheit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen oder BO sei eine marktregelnde Organisation im Sinne des heutigen Kartellwesens oder endlich BO sei eine Abwandlung der sog. Zentralverwaltungswirtschaft.

### 1. Die politische Mißdeutung

BO der Gesellschaft gleichzusetzen mit ständischer Verfassung des Staates ist nur möglich, wenn man Gesellschaft und Staat durcheinander- oder zusammenwirft. Nachdem im 19. Jahrhundert die sog. „freie“ Gesellschaft einen sog. „staatsfreien“ Raum für sich beansprucht und den Staat zu ihrem Angestellten in der Rolle des Nachtwächters hatte entwürdigen wollen, folgte im 20. Jahrhundert der Umschlag: der Staat begnügte sich nicht mit der seiner unwürdigen Nachtwächterrolle, begnügte sich aber auch nicht mit der ihm zukommenden Rahmen- oder Klammer-Funktion, sondern verschlang die freie Gesellschaft. Der totalitäre Staat anerkannte nicht bloß keine „staatsfreien“ Räume, die es in der Tat nicht gibt, sondern beansprucht alle Räume, alle Kultursachgebiete als seinen eigenen und unmittelbaren Zuständigkeitsbereich. So konnte es geschehen, daß, nachdem im 19. Jahrhundert Gesellschaft und Staat unzulässig auseinandergerissen waren, die „freie“ Gesellschaft der Oberhoheit des sie zur Einheit zusammenfassenden und verklammernden Staates sich hatte entwinden wollen, im 20. Jahrhundert der Staat keine „freie“ Gesellschaft mehr gelten ließ und demzufolge alle im Volkskörper bestehenden oder sich bildenden Gliederungen als seine Gliedmaßen in Anspruch nahm und in Tätigkeit setzen wollte. Ja der Staat legte es darauf ab, sich verlängerte Arme in den Volkskörper hinein zu schaffen. So etwa entstand der faschistische Korporativstaat Mussolinis in Italien, dem das sonderbare Geschick widerfahren ist, als Muster einer BO im Sinne der christlichen Gesellschaftslehre angesehen zu werden. Demgegenüber ist unzweideutig festzustellen: BO im Sinne christlicher Gesellschaftslehre hat nichts zu tun mit Korporativ- oder Ständestaat.

Was die einzelnen Anhänger der Ständestaatidee sich unter „Ständestaat“ denken, ist ungemein verschieden. Nur in einem Punkt stimmen sie überein, in der Ablehnung des Parteienstaates, d. h. derjenigen Form der politischen Willensbildung, bei der die stimmberechtigten Staatsbürger sich um verschiedene politischen Programme sammeln und als Wähler Vertreter dieser verschiedenen politischen Programme in die Versammlung entsenden, deren Aufgabe es ist, die staatliche Willensbildung durch Beschuß von Gesetzen, Wahl der leitenden Staatsmänner usw. zu vollziehen. Alle Ständestaatler sind darin einig, daß sie diese Form der politischen Willensbildung ablehnen. Anstelle der politischen Parteien sollen Gebilde anderer Art, „Stände“ genannt,

Träger der politischen Willensbildung sein. Was man sich unter diesen „Ständen“ denkt, ist sehr buntscheckig. Manchmal sind es Gebilde, die sehr stark an die alten Herrschaftsstände erinnern mit mehr oder weniger ausgesprochen politischem Charakter; manchmal sind es ausgesprochen a-politische Gebilde, die dem, was wir als Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften bezeichnen, sehr nahe stehen, denen aber sonderbarerweise die ihnen völlig wesensfremde Aufgabe der politischen Willensbildung angesonnen wird. Zu verstehen ist dieser Widersinn nur aus der Gegnerschaft gegen das politische Parteien-system, das nun einmal bei vielen Menschen eine gefühlsmäßig heftige Ablehnung erfährt, die dann zu solchen Kurzschlüssen verleitet. Dazu kommt allerdings, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die politischen Instanzen (Regierungen und Parlamente) sich mit sehr vielen Dingen befassen, die nicht politischer Natur sind und daher wirklich in die Zuständigkeit a-politischer Köperschaften fallen.

Wenn die christliche Gesellschaftslehre für eine berufsständische Ordnung der Gesellschaft eintritt, so hat das mit der Frage der Staatsform, insbesondere also auch mit der Frage des Ein-, Zwei- oder Viel-Parteien-Staats nicht das mindeste zu tun. Alle diejenigen, die als Gegner des demokratischen Staates, den wir nach bisheriger Erfahrung uns anders als in der Form des Parteienstaats nicht vorstellen können, der BO zuzubeln, verschwenden ihren Beifall an eine Sache, die ihn nicht verdient. Ihnen muß die grausame Eröffnung bereitet werden, daß BO mit demokratischem Parteienstaat sehr wohl zusammengeht. Allerdings geht sie nicht zusammen mit einem Staat, der sich gegen die grundlegenden Baugesetze der menschlichen Gesellschaft versündigt, also mit keiner Art von Kollektivismus, insbesondere nicht mit dem sog. autoritär-totalitären Staat. Dagegen schreibt die BO sich zu, durch die Übernahme unpolitischer Angelegenheiten, mit denen der Staat heute überburdet ist, auf die natürlicherweise dafür zuständigen unpolitischen Aufgabenträger den Staat nicht nur zu entlasten, sondern ihm seine wahre Hoheit, das Vollmaß seiner echten Autorität, zurückzugeben. In den staatlichen Bereich greift BO nur insoweit hinein, als die sog. Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften heute auf den Staat überwälzte oder auch vom Staat an sich gerissene Aufgaben auf die Schultern zurückverlegen wollen, die von Rechts wegen diese Lasten zu tragen haben. Nicht alle, aber doch wohl sehr viele Ständestaatler dagegen sind gerade Anhänger des sog. autoritär-totalitären Staates. Soweit diese Ständestaatler Verfechter einer BO sein wollen oder sich als solche bezeichnen, verkehren sie den Gedanken der BO im Sinne der christlichen Gesellschaftslehre in sein genaues Gegenteil.

Wenn Leo XIII. lehrte, jedes Volk habe das Recht, sich die ihm gutdünkende Staatsform zu wählen, wofern nur die Gerechtigkeit nicht verletzt werde und den Erfordernissen des Gemeinwohls Genüge geschehe, und Pius XI. sich für die berufsständische Ordnung der Gesellschaft einsetzt, so muß man sich doch von vornherein sagen, daß dies zur Voraussetzung hat, daß diese Ordnung der Gesellschaft mit den von Leo XIII. ins Auge gefaßten Staats-

formen, zu denen ausdrücklich genannt die echte demokratische Verfassung gehörte, vereinbar sei. Erst recht muß dies gelten, wenn Pius XII., der zu wiederholten Malen darauf dringt, mit der von Pius XI. geforderten berufsständischen Ordnung der Gesellschaft Ernst zu machen, in seiner Weihnachtsbotschaft 1944 der demokratischen Staatsform, an deren Verwirklichung er allerdings sehr hohe Anforderungen stellt, für die gegenwärtigen Verhältnisse sogar den Vorzug gibt.

Die politischen Reaktionäre bejubeln die BO zu Unrecht; umgekehrt tut man der BO Unrecht, wenn man sie als politische Reaktion verschreit. Der faschistische Korporativstaat Mussolinis ist kein Beispiel für BO, sondern in allen Stücken deren Gegenteil.<sup>1</sup> Die BO ist eine gesellschaftliche, keine politische Angelegenheit.

## 2. Die ökonomischen Mißdeutungen

Daß die berufsständische Ordnung der Gesellschaft in eine Organisation der Wirtschaft umgedeutet werden konnte, läßt sich von daher verstehen, daß die gegenwärtige Unordnung der Gesellschaft, die wir als „kapitalistische Klassen-gesellschaft“ zu bezeichnen pflegen, von der Wirtschaft angerichtet worden ist. Was Karl Marx in durchaus unzulässiger Verallgemeinerung behauptet, die Weltgeschichte sei eine Geschichte der Klassenkämpfe, die Klassenlage aber sei immer ökonomisch bedingt, trifft für die Gegenwart insoweit zu, als in der Tat die Klassenlage der beiden Klassen der kapitalistischen Klassen-gesellschaft ökonomisch bedingt ist. Besitz oder Nichtbesitz entscheiden über die Zugehörigkeit zur Klasse der Kapitalisten oder des Proletariats. Diese kapitalistische Klassengesellschaft mit ihrer unnatürlichen Zentrierung um den Arbeitsmarkt gilt es zu überwinden. Ihr stellt die christliche Gesellschaftslehre das Ordnungsbild der berufsständisch geordneten Gesellschaft entgegen. Die Bildung dieses Gegensatzpaars (kapitalistische Klassengesellschaft — berufsständische Ordnung) kann in der Tat dem Irrtum Vorschub leisten, es gehe um einen Neubau der Wirtschaftsgesellschaft, dies um so leichter, als nicht bloß in unserm Sprachgebrauch, sondern auch in unserm Denken die Begriffe sozial und wirtschaftlich, namentlich in bezug auf die sozialen und wirtschaftlichen Notlagen, durcheinandergeworfen zu werden pflegen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Pius XI. hat die in der Form diplomatische, sachlich vernichtende Kritik, die er in „Quadragesimo anno“ (n. 91—97) am faschistischen Korporativstaat übt, „un cenno di benevolia attenzione“, „eine wohlwollende Zeichnung“ genannt (Rede vom 31. 5. 31, Oss. Rom. Nr. 127 vom 1. 6. 31). Wie würde diese Kritik lauten, wenn der Papst sich nicht von solchem Wohlwollen zu vornehmer Maßhaltung hätte bewegen lassen!

<sup>2</sup> Die KDSE (Katholische Deutsche Studenten-Einigung) hat als erstes Amt ein „Sozialamt“ eingerichtet. Dieses „Sozialamt“ befaßt sich damit, den Studenten Schuhe und ähnliche Bedarfsgegenstände zu vermitteln. Eine äußerst dankenswerte Tätigkeit! Die richtige Bezeichnung für ein Amt, das eine solche Tätigkeit ausübt, würde aber lauten „Wirtschaftsam“t. Diese Sprachverwirrung, für die das Sozialamt der KDSE nur ein belustigendes, völlig harmloses Beispiel ist, führt aber zu so ernsten Verirrungen wie diesen, die „Soziale Frage“ als eine Frage um die wirtschaftliche Benachteiligung bestimmter Volkskreise anzusehen und zu behandeln, während es in Wahrheit doch darum

Das Mißverständnis, das BO zu einer Organisation der Wirtschaft umfälscht, bedeutet nicht weniger als die Verewigung des Grundfehlers der heutigen gesellschaftlichen Unordnung, der eben darin besteht, daß die gesamte Gesellschaft durch den an sich untergeordneten, dienenden Teilbereich der Wirtschaft beherrscht wird, dem Gesetz der Wirtschaft sich beugen muß<sup>3</sup>.

Dieses unselige Mißverständnis begegnet hauptsächlich in folgenden Erscheinungsformen.

#### a) Die archaistische Mißdeutung

Die christliche Gesellschaftslehre bedauert den Untergang der einstigen Zünfte und Innungen. So klar bewußt ihr ist, daß Zünfte und Innungen in ihrer einstigen Form überlebt waren, daß sie durch ihr Versagen ihren Untergang selbst verschuldet haben, so ist sie doch der Meinung, daß in diesen Zünften und Innungen ein Gedanke verwirklicht war, der überzeitliche Gültigkeit besitzt und für den darum auch heute eine geeignete Form der Verwirklichung gefunden werden muß. Diese zeitgemäße Verwirklichung erblickt die christliche Gesellschaftslehre in der BO. Aber eben, weil es sich um zeitgemäße Verwirklichung handelt, kommen die einstigen Zünfte und Innungen als Vorbilder nicht in Frage.

Der überzeitlich gültige Gedanke ist dieser, daß die Ausübung eines (außerwirtschaftlichen und) wirtschaftlichen Lebensberufs keine völlig private Angelegenheit ist und darum nicht ausschließlich der Willkür oder dem Erwerbsstreben des einzelnen überlassen werden kann, daß vielmehr eine Ausrichtung dieser Tätigkeit auf das Wohl des Ganzen notwendig ist und diese besser von der Gemeinschaft der Berufsverbündeten selbst als von der Stufe der hohen Bürokratie oder politischen Legislative herab vorzunehmen ist.

Wer über gar keine Phantasie verfügt, um sich zeitgemäße Formen der Verwirklichung dieses Gedankens auszumalen, greift auf die alten Zünfte und Innungen zurück. Und wer sich Lenkung auf Ziele nur in der Gestalt von Verbot und Genehmigungsbedürfnis vorstellen kann, dagegen nichts weiß von den reichen Möglichkeiten, anregend und fördernd einzuwirken, der holt die zünftlerischen Beschränkungen der Gewerbefreiheit aus der Verfallzeit der Zünfte wieder hervor und glaubt, die Welt oder wenigstens die Wirtschaft

---

geht, daß diese Menschen der rechten gesellschaftlichen Einordnung, eines angemessenen und gesicherten gesellschaftlichen Standortes entbehren und darum nicht bloß in wirtschaftlichen, sondern in menschlichen Belangen verkürzt sind.

<sup>3</sup> Wie tief diese falsche Auffassung des Verhältnisses von Gesellschaft und Wirtschaft sitzt, beweist auch die Mißdeutung der „sozialen Gerechtigkeit“. Selbst Theologen, denen es doch geläufig sein müßte, daß Tugenden sich nach ihrem Formalobjekt, nicht nach einem Materialobjekt unterscheiden, haben „soziale Gerechtigkeit“ ausgelegt als Gerechtigkeit in wirtschaftlichen Angelegenheiten. „Soziale Gerechtigkeit“ ist selbstverständlich weder die Gerechtigkeit in wirtschaftlichen noch in gesellschaftlichen Angelegenheiten, sondern diejenige Gerechtigkeit, die sich ausrichtet (Formalobjekt!) an den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens, mit andern Worten am Gemeinwohl („Gemeinwohlgerechtigkeit“).

### Um die „Berufsständische Ordnung“

von heute in Ordnung zu bringen, indem zunächst einmal alles, was nach eigenverantwortlicher unternehmerischer Tätigkeit aussieht, verboten und nur im Einzelfall durch behördliche Verfügung genehmigt wird.

Um ja recht archaistisch zu sein, wollen manche Anhänger dieses Mißverständnisses das „kapitalistische“ Sondereigentum an den Produktionsmitteln beseitigen, jedoch nicht im Wege der Sozialisierung, d. h. der Übertragung des Eigentumsrechts und der Betriebsführung auf irgendwelche öffentliche Stellen, sondern durch Rückkehr zum „geteilten“ (Ober- und Unter-)Eigentum. Der einzelne wirtschaftlich tätige Mensch soll mit den für ihn nötigen Produktionsmitteln „belehnt“ werden, also kein Volleigentum, sondern eine Art Lehens-(Unter-)Eigentum erhalten, während das Obereigentum bei der berufsständischen Körperschaft liegen soll. Im einzelnen erscheinen die Vorstellungen, die man sich von diesem Berufs-Lehen und dem dafür zu befolgenden Verfahren macht, reichlich wirr; so etwa, wenn erklärt wird, jeder habe das Recht auf die Belehnung mit so viel Produktionsmitteln, wie er benötigt. Woher nehmen, ohne zu stehlen?

Wenigstens einigen Anhängern dieser archaistischen BO ist bewußt, daß ihr Wunschbild nicht übereinstimmt mit der BO, wie sie in der Enzyklika „Quadragesimo anno“ dargelegt ist. Diese Oppositionsgruppe bezeichnet die BO der Enzyklika „Quadragesimo anno“ als „kapitalistische BO“, und dies in der Absicht, ihr damit einen Schimpf anzutun. Die BO im Sinn der christlichen Gesellschaftslehre und der Enzyklika „Quadragesimo anno“ ist natürlich ebenso wenig kapitalistisch wie antikapitalistisch. Sie verhält sich zur kapitalistischen Wirtschaftsweise ganz ähnlich wie zur politischen Form des Staates, d. i. völlig uninteressiert. Ebenso aber, wie sie Verzerrungen des Staates, die gegen die Baugesetze der menschlichen Gesellschaft verstößen (wie etwa im Falle des kollektivistischen, autoritär-totalitären Staates) bekämpft und überwindet, so auch Verzerrungen der kapitalistischen Wirtschaftsweise. Der individualistische Kapitalismus und der mit innerer Notwendigkeit aus ihm hervorgegangene Monopolkapitalismus sind solche Verzerrungen, die nur infolge des Mangels einer gesunden gesellschaftlichen Ordnung und Gliederung eintreten konnten und denen eine echte BO den Garaus machen würde. Dagegen mit der kapitalistischen Wirtschaftsweise, wie sie von der Enzyklika „Quadragesimo anno“ begrifflich bestimmt und als „nicht in sich schlecht“ (n. 101) bezeichnet wird, verträgt sich eine BO im Sinn der christlichen Gesellschaftslehre ebenso gut wie mit andern, „nicht in sich schlechten“ Wirtschaftsweisen. Insbesondere die „Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln“ (vgl. Q. a. n. 101) wird von der BO selbstverständlich nicht gefordert oder vorausgesetzt, aber auch nicht grundsätzlich verworfen und abgelehnt; auch in dieser Hinsicht ist sie weder modern noch unmodern, schon gar nicht archaistisch, vielmehr überzeitlich, wie es eine sozialphilosophische Grundlehre gar nicht anders sein kann.

Mit der Repristinierung der Zünfte usw. ist es also nichts.

### b) Die paritätische Mißdeutung

Unsere tatsächlich gegebene Lage ist diejenige der kapitalistischen Klassen-gesellschaft. Geht man von dieser um den Arbeitsmarkt zentrierten Gesell-schaft aus, so erscheint es das einfachste, die sog. Koalitionen der beiden Ar-bbeitsmarktparteien, also die Arbeitgeber- und Arbeiternehmerverbände (in den romanischen Sprachen mit dem gemeinsamen Namen „Syndikate“ be-zeichnet) zusammenzufassen und sie so zu paritätischen Berufskörperschaften umzubilden. Diesen Weg ist Mussolini gegangen. Für jeden der großen Wirt-schaftszweige wurde je ein Arbeitgeberverband und Arbeitnehmerverband errichtet und diese beiden zu paritätischen Korporationen zusammengeschlos-sen, die tatsächlich staatliche Befehlsstellen oder, besser gesagt, Befehl-sempfangsstellen darstellten. Alle Korporationen zusammen bildeten die Kam-mer der Korporationen, die wiederum nichts anderes war als der staatliche Führungsstab der korporativ organisierten Wirtschaft. Diese Lösung bedeutet einmal die Verfestigung dessen, was zu überwinden ist, nämlich der kapi-talistischen Klassengesellschaft mit ihrer Zentrierung um den Arbeitsmarkt. Gewiß wird das feindliche Aufeinanderprallen der macht- und kampfmäßig organisierten Arbeitsmarktparteien gedämpft, aber nur, indem beide vom Staat vergewaltigt werden, nicht durch Bereinigung der verfahrenen gesell-schaftlichen Lage, die zu ihrem Zusammenstoß führt. Statt daß der Staat, wie er sollte, über den Dingen stünde, steigt er noch tiefer in sie hinein. Die-ser Korporativstaat ist in Wahrheit ein „etatistisch denaturierter Syndikalismus“. Sodann offenbart die im faschistischen Sprachgebrauch geradezu selbst-verständliche Gleichsetzung von *stato corporativo* und *stato totalitario* so deut-lich wie nur möglich den vollkommenen Gegensatz zur christlichen Gesell-schaftslehre und zur christlichen Staatsauffassung.

An dieser Stelle aber geht es nicht um die politische, sondern um die öko-nomisch-paritätische Mißdeutung. Paritätische Institutionen mögen in vielen Fällen einen erfreulichen Fortschritt bedeuten gegenüber einseitig aufgebau-ten; so würde etwa eine paritätische Umbildung der Industrie- und Handels-kammern durchaus zu begrüßen sein. Aber man muß sich doch darüber klar sein: Parität setzt die Zweihheit der Gegenspieler voraus und baut auf dieser Voraussetzung auf. Im vorliegenden Fall ist es die Zweihheit, d. h. das Gege-n-satzpaar der beiden Arbeitsmarktparteien. Insoweit in einer berufsständisch geordneten Gesellschaft und Wirtschaft die Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln und damit das Zusammenspiel der beiden gesellschaft-lichen Gruppen Kapital und Arbeit zum Wirtschaftsvollzuge bestehen bleibt, wird auch ein Bedürfnis nach paritätischen Institutionen bestehen bleiben. Solche paritätische Institutionen sind aber niemals imstande, es geht völlig über ihre Reichweite hinaus, den Begriff des Arbeitsmarktes und mit ihm die der Menschenwürde widerstreitende Vermarktung der menschlichen Arbeit und erst gar die nochmals wesenswidrige Vermachtung des Arbeitsmarktes in der kapitalistischen Klassengesellschaft zu überwinden. Das ist nur möglich durch

Institutionen, „denen man nicht nach der Zugehörigkeit zur einen oder andern Arbeitsmarktpartei, sondern nach der verschiedenen gesellschaftlichen Funktion des einzelnen angehört“ (Q. a. n. 83). Paritätischer Aufbau dagegen besagt Eingliederung gerade unter der Rücksicht der Zugehörigkeit zur einen oder andern Arbeitsmarktpartei.

Es soll nicht bestritten sein, daß paritätische Institutionen (wie etwa die von Theodor Brauer immer als vorbildlich angeführte Tarifgemeinschaft des deutschen Buchdruckgewerbes) „als Wegbereiter für eine BO... im Sinne christlicher Gesellschaftslehre“ (Q. a. n. 87) arbeiten und gute Dienste leisten können; Wegbereitung aber darf nicht mit Erreichung des Ziels verwechselt werden. Macht man diese paritätischen Institutionen zum Ziel, so bleibt man stecken im Dualismus der kapitalistischen Klassengesellschaft, den es doch gerade zu überwinden gilt.

### c) Die kartellistische Mißdeutung

Die bisher aufgeführten Mißdeutungen — sowohl die politische als auch die ökonomisch-archaistische und ökonomisch-paritätische — erscheinen einigermaßen begreiflich und entschuldbar, da gewisse irreführende Umstände ihnen Vorschub leisten. Infolgedessen finden sich diese Mißdeutungen sowohl bei Anhängern als auch bei Gegnern der BO, sowohl bei Leuten, die auf dem Boden der christlichen Gesellschaftslehre stehen wollen, wie auch bei solchen, die der christlichen Gesellschaftslehre grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen. Die jetzt zu behandelnde Mißdeutung dagegen findet sich — soviel ersichtlich — nur bei Gegnern. Dieser Umstand berechtigt aber nicht zu der Annahme, es handle sich um böswillige Verdrehung. Sehr viel wahrscheinlicher liegt der Fall so, daß liberale Kritiker in andern als marktwirtschaftlichen Kategorien nicht zu denken vermögen und deshalb auch unter BO sich nur eine „marktregelnde“ Institution vorstellen können. Marktregelnde Verbände bezeichnen wir als Kartelle; auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, insofern sie den Arbeitsmarkt zu regeln unternehmen, fallen unter diesen Begriff des Kartells.

Wenn in einer BO die verschiedenen Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften, gleichviel ob außerwirtschaftlicher oder wirtschaftlicher Art, öffentlich-rechtliche Körperschaften bilden, welch andere Aufgabe, welch anderes Ziel könnten sie nach liberalistischer Auffassung haben als den Gruppenegoismus sowohl unmittelbar am Markte als auch mittelbar auf dem Umwege über die politischen Instanzen zu vertreten! Als öffentlich-rechtliche Körperschaften sind sie dazu nur noch mit größerer Machtfülle bekleidet, straffer und schlagkräftiger zusammengeschlossen denn als private freie Vereinigungen. Also: Zwangskartelle aller außerwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Berufsgruppen zur hemmungslosen Geltendmachung des Gruppenegoismus!

Soll man sich über eine solch aberwitzige Verzerrung entrüsten? Soll man es sich verbitten, der christlichen Gesellschaftslehre eine derartige kollek-

tivistische Unmoral anzudichten? Klüger wird es sein, dieses Zerrbild als sehr ernste Warnung sich zu Herzen zu nehmen: dahin kann die BO entarten, wenn man von ihr nur den institutionellen Rahmen verwirklicht ohne das dazu gehörige unentbehrliche Ethos!

Sollen wir uns von diesem Schreckbild einschüchtern lassen in dem Gedanken: wenn die BO dahin entarten kann, dann verzichten wir lieber mit Rücksicht auf die menschliche Schwäche gleich von vornherein auf einen Versuch mit ihr — scheint sie doch nur mit Engeln sich verwirklichen zu lassen. Darauf ist zu antworten: Allerdings ist die BO mit lauter Teufeln, mit lauter grundsätzlich asozial eingestellten Menschen nicht zu verwirklichen. Das ist aber keine Besonderheit der BO; das gilt von jeder Art und jeder Gestaltung menschlichen Gemeinschaftslebens. Wir möchten sogar glauben, daß in einer BO die Belastungsproben, denen das Gewissen des einzelnen im Widerstreit zwischen Eigennutz und Gemeinschaftsverpflichtung ausgesetzt ist, geringer sind als in jeder andern (nach unserer Überzeugung fehlerhaft gebauten) gesellschaftlichen Ordnung. Die harmonia praestabilita des Liberalismus, nach der rücksichtsloser, allerdings einsichtsvoller Verfolg des Eigeninteresses mit innerer Notwendigkeit auch zum bestmöglichen Ergebnis für die Gesamtheit führe, ist durch die Erfahrung widerlegt. Die Zentralverwaltungswirtschaft, überhaupt alle Formen der Bewirtschaftung — vor allem allerdings die Bewirtschaftung des Mangels — steigert den Widerstreit zwischen Eigeninteresse und Gemeinschaftsverpflichtung, was wir inzwischen aus überreicher Erfahrung wissen, bis zur Unerträglichkeit, bis zum völligen Zusammenbruch nicht nur der Wirtschaftsmoral, sondern aller Gemeinschaftsmoral. So glauben wir mit gutem Gewissen behaupten zu dürfen, daß die BO zwar gewiß nicht ohne sittlich verantwortungsbewußte Menschen lebensfähig gemacht und lebensfähig erhalten werden kann, daß sie aber von allen uns bekannten Gestaltungen des menschlichen Gemeinschaftslebens auch insofern die „menschlichste“ ist, als sie mehr als jede andere mit der menschlichen Schwäche rechnet, keinen alltäglichen Heroismus fordert, sondern mit einem durchschnittlichen Menschenmaß an sittlicher Kraft und gutem Willen auskommt.

Zu dieser gewiß nicht überflüssigen Besinnung uns Veranlassung gegeben zu haben, ist das Verdienst der kartellistischen Mißdeutung der BO.

#### d) Die zentralistisch-kollektivistische Mißdeutung

Menschen, die ganz in den Gleisen planwirtschaftlichen Denkens eingefahren sind, können selbstverständlich unter BO sich nichts anderes denken als ein organisatorisches Instrument zur Durchführung einer Planwirtschaft. Einige Ausleger der BO schwelgen denn auch geradezu in planwirtschaftlichen Maßnahmen: die berufsständischen Körperschaften bestimmen die gesamte Kapitallenkung und damit die gesamten Investitionen, verfügen darüber, welche technischen Neuerungen in den praktischen Gebrauch eingeführt werden dürfen und welche nicht, sind Kontingentsträger und Kontingentsver-

teiler usw usw. Von der Zentralverwaltungswirtschaft, wie sie das Ideal des Sozialismus darstellt, unterscheidet sich die so mißdeutete BO nur dadurch, daß sie den Zentralismus dezentralisiert und durch die planende Tätigkeit sachlich näher an die Opfer der Planung heran verlegt. Das dürfte sowohl Vorteile als Nachteile haben; am Wesen der Sache ändert es nichts.

Christliche Gesellschaftslehre kann in Planwirtschaft nur ein — unter Umständen unvermeidliches — Übel erblicken. Im Gegensatz zur Planwirtschaft vertritt sie den Gedanken der Wirtschaftsplanung. Darunter versteht sie, daß man sich geordnete und zusammenhängende Gedanken macht über wirtschaftspolitische Zielsetzungen und über die geeigneten Mittel zur Erreichung dieser Ziele. Hierhin gehört beispielsweise die Frage, ob man in die Linie des Marshall-Plans einschwenken oder sich gegen ihn sperren oder zwar seine Vorteile genießen, im übrigen aber bei einer mit ihm unvereinbaren Wirtschaftspolitik beharren will. Solche Wirtschaftsplanung ragt mit ihrem obersten Stockwerk hinein in den Bereich der „hohen Politik“ und fällt darum insoweit in die Zuständigkeit der politischen Instanz, die aber seitens der nächstbeteiligten Stellen mit allen einschlägigen Unterlagen und der nötigen sachverständigen Beratung zu versehen ist. Die unteren Stockwerke dieser Planung dagegen, d. h. die gesamten Maßnahmen der praktischen Durchführung, sind — nachdem die große politische Linie festgelegt ist — durchaus unpolitisch, Sache rein fachlicher Sachverständigkeit und darum Sache der Sachbeteiligten, jedoch nicht als einzelner, sondern als mit öffentlich-rechtlicher Gewalt bekleideter berufsständischer Körperschaften. Keineswegs aber handelt es sich um eine Planung, die den einzelnen Unternehmern Produktionsauflagen macht, Kontingente zuteilt u. dgl., dies in dem gewählten Beispiel schon darum nicht, weil Sinn und Ziel des Marshall-Plans doch gerade dieses ist, die an ihm sich beteiligenden Länder aus der Sackgasse der Plan- und Zwangswirtschaft, aus der sie sich selbst nicht mehr zu befreien vermögen, herauszuführen und wieder eine lebendige, eigenverantwortliche Wirtschaft zu ermöglichen, die in der Vergangenheit zwar viel gesündigt, immerhin aber eine Versorgung der Bevölkerung — auch der am ungünstigsten gestellten Bevölkerungskreise! — zu Wege gebracht hat, die bisher von keinem planwirtschaftlichen Regime auch nur entfernt erreicht worden ist.

BO ist keine dezentralisierte Zentralverwaltungswirtschaft, ist vielmehr diejenige Ordnung der menschlichen Gesellschaft, die es ermöglichen soll, sowohl in der außerwirtschaftlichen als in der wirtschaftlichen Berufstätigkeit den Menschen das größtmögliche Maß an Freiheit und Selbstverantwortlichkeit zu lassen, ohne daß diese Freiheit zum hemmungslosen Kampf aller gegen alle, zur Vernichtung des Schwächeren durch den Stärkeren und damit zu ihrer Selbstaufhebung führt, wie es der vom Liberalismus proklamierten individualistischen, d. h. der gesellschaftlichen Rückversicherung ermangelnden Freiheit im 19. Jahrhundert widerfahren ist.

Wir erleben heute einen sehr beachtlichen Neoliberalismus, der sich bemüht, aus den Erfahrungen der letzten 100 Jahre die Lehre zu ziehen und die

Fehler des klassischen Liberalismus, der klassisch-liberalen Ökonomie abzustreifen. Es ist der Wunsch geäußert worden, man möchte sich doch von christlicher Seite mit diesem Neoliberalismus ebenso ernstlich, ebenso wohlwollend und aufgeschlossen auseinandersezgen, wie dies heutzutage mit dem marxistisch-revisionistischen Sozialismus geschieht. Der Wunsch ist berechtigt. Nun nimmt die christliche Gesellschaftslehre bekanntlich für sich in Anspruch, das, was im Sozialismus an richtigen Erkenntnissen und Forderungen enthalten ist, in der Hauptsache ebenfalls, ja sogar mit größerer grundsätzlicher Klarheit und mit tragkräftigerer Begründung zu besitzen, so daß für sie nur ein Hinzulernen auf dem Gebiet des Tatsächlichen und der Erfahrung, ein weiteres Zuendedenken bereits vorhandenen Gedankenguts in Frage komme, wogegen die revisionistische Bewegung des Sozialismus ihren Weg auf die christliche Soziallehre zu noch weiter fortzusetzen haben werde. Ebenso glaubt die christliche Gesellschaftslehre dem Neoliberalismus gegenüber in Anspruch nehmen zu dürfen, seine zutreffenden Erkenntnisse, sowohl diejenigen, die er mit der klassischen Ökonomie teilt, als auch diejenigen, die er hinzuerworben hat und durch die er über den älteren ökonomischen Liberalismus hinausgewachsen ist, bereits vorweggenommen zu haben. In der Entwicklung vom älteren ökonomischen Liberalismus zum Neoliberalismus erblickt die christliche Gesellschaftslehre gleichfalls eine Entwicklung auf sich zu. Vorläufig vermißt man beim Neoliberalismus noch das rechte Verständnis der gesellschaftlichen Wesensanlage des Menschen und — in Anwendung auf die Wirtschaft — der Wirtschaft als gesellschaftlichen Lebensvorgangs. Der Neoliberalismus befindet sich aber anscheinend auf dem Wege, diese Wesensstücke der Wirtschaft zu entdecken. Damit wäre ein entscheidender Schritt getan. Und gelänge es dem marxistisch-revisionistischen Sozialismus, die gleiche Entdeckung zu machen (wir werfen ja dem Sozialismus gerade vor, im Gegensatz zu seinem Namen die gesellschaftliche Wesensanlage des Menschen und folgerecht der Wirtschaft nicht zu kennen bzw. gründlichst zu verkennen!), so würde dieser Sozialismus (im Sinne von Q. a. n. 117) „aufgehört haben, Sozialismus zu sein“.

Was den wirtschaftlichen Bereich angeht, so glaubt die BO die Plattform abzugeben, auf der ein zu Ende gedachter Neoliberalismus und ein bis ans Ende geführter sozialistischer Revisionismus sich begegnen und zum Ausgleich kommen. Für uns aber ist und bleibt wesentlich, daß BO nicht in einer Umschichtung der heute horizontal geschichteten Wirtschaftsgesellschaft zu einer vertikal gegliederten besteht oder sich erschöpft, sondern in der Überwindung der kapitalistischen Klassengesellschaft schlechthin und damit der heutigen widernatürlichen Beherrschung der Gesamtgesellschaft durch den sinnvollerweise nur dienenden Teilbereich der Wirtschaft.

BO ist also kein Politicum, kein Korporativ- oder Ständestaat; eben-sowenig ist sie eine Organisation der Wirtschaft, weder eine altmodisch-zünftlerische noch eine neumodisch gewerkschaftliche oder kartellmäßige

oder gar ein Wechselbalg, hinter dem sich eine Plan- und Zwangs- oder, wie man neuerdings zu sagen pflegt, Zentralverwaltungswirtschaft verbirgt.

Nachdem oben bei Erörterung der einzelnen Mißdeutungen alles angeführt wurde, was diese Mißverständnisse verständlich zu machen und zu entschuldigen geeignet sein kann, darf nicht verschwiegen werden, daß nur zu viel Grund zu der Annahme besteht, daß nicht alle Mißverständnisse unverschuldet sind. Manche Äußerungen zur BO in der Tagespresse und in Zeitschriften stroßen derart von Unwissenheit, offenbaren eine solche Voreingenommenheit, daß zum mindesten auf schuldbare Nachlässigkeit in der Unterrichtung über den Gegenstand, über den man sich äußert, erkannt werden muß. Wenn aber in ganzen Ländern und Erdteilen die katholische Kirche mit Berufung darauf, daß sie in ihrer Gesellschaftslehre die BO vertrete, als politisch und sozial reaktionär verschrien wird, so ist es kaum noch möglich, sich des Verdachtes zu erwehren, daß es sich hier um bewußte Irreführung und Verhetzung handelt. Die kirchenamtliche Gesellschaftslehre, wie sie in den Verlautbarungen des obersten kirchlichen Lehramts vorliegt, ist alles andere als reaktionär. Allerdings ist sie sehr wenig bekannt. Wenn aber eine wohlwollende und aufgeschlossene Auseinandersetzung — die selbstverständlich keine Preisgabe von Grundsätzen und keine Verwischung klarer Linien bedeuten kann — mit dem revisionistisch-marxistischen Sozialismus als erfreulich begrüßt und eine ebensolche mit dem Neoliberalismus befürwortet wurde, so muß rundweg gefordert werden, daß man in katholischen Kreisen sich zuvor mit der kirchenamtlichen Gesellschaftslehre vertraut mache, um den Boden unter den Füßen zu haben, von dem aus allein wir als Katholiken diese Auseinandersetzungen führen können. Die gleiche Forderung ist an einen jeden zu stellen, der in der Öffentlichkeit zur christlichen Gesellschaftslehre, zur BO Stellung nehmen will und den Anspruch erhebt, ernst genommen zu werden<sup>4</sup>.

Können nun zum Schluß noch einige Hilfen geboten werden, um an den Klippen der Mißverständnisse vorbei zum wahren Verständnis des Gedankens der BO vorzudringen?

<sup>4</sup> Von neoliberaler Seite zeigt sich ein anerkennenswertes Bemühen, in das Verständnis der christlichen Gesellschaftslehre, wie sie in den kirchenlehramtlichen Verlautbarungen vorliegt, einzudringen. Vgl. den Aufsatz „Quadragesimo anno und die Forderung des Tages“ von W. Röpke in „Wort und Wahrheit“ (Wien) 1947, S. 321 ff. („Dokumente“ 1947 H. 7, S. 425 ff.) — Die oben behandelten Mißdeutungen der BO erkennt Röpke als der Enzyklika „Q. a.“ durchaus widersprechend und lehnt sie ab. In einem Punkt allerdings versteht er die Enzyklika doch zu freiheitlich. Bezuglich der berufsständischen Körperschaften selbst legt die Enzyklika keineswegs „größten Nachdruck auf die Freiwilligkeit“ (a. a. O. 325). Vielmehr unterscheidet sie deutlich den Berufsstand, dem man durch die bloße Tatsache der Berufszugehörigkeit ganz ebenso wie der Wohnsitzgemeinde durch die Tatsache der Ansässigkeit am Ort notwendigerweise angehört, und die freien Vereinigungen, die auf der Grundlage der Freiwilligkeit, aber auch voller Freiheit gegenüber Berufsstand und Staatsgewalt, sowohl innerberuflich als überberuflich, sowohl innerstaatlich als über die Staatsgrenzen hinausgreifend ins Leben gerufen werden können. Für die berufsständischen Körperschaften wird nicht Freiwilligkeit, wohl aber die größte Freiheit hinsichtlich ihrer Ausgestaltung (Verfassung, Organisation) gefordert. — Siehe Q. a. n. 86/87.

Eine dienliche Hilfe kann der Darlegung des Gegenstandes in „Q. a.“ entnommen werden, nämlich der Vergleich der berufsständischen Körperschaften mit den Ortsgemeinden. Die Bewohner des gleichen Ortes bilden ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen, in dessen Zuständigkeit alle Gemeinschaftsaufgaben fallen, die sich aus dem räumlichen Beieinandersein, der gemeinsamen räumlichen Umwelt ergeben. Ganz ähnlich bilden die Menschen, die durch ihre berufliche Leistung oder gesellschaftliche Funktion vor gemeinsamen Aufgaben stehen, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, in deren Zuständigkeit alles das fällt, was mit der Lösung dieser Gemeinschaftsaufgaben, d. i. mit dieser Dienstleistung im Dienste des Volksganzen, zusammenhängt. An die Seite der Selbstverwaltung der Ortsgemeinden tritt die Selbstverwaltung der beruflichen Leistungsgemeinschaften. Beide nehmen ihr eigenständiges (autonomes) Recht aus dem „obersten sozialphilosophischen Grundsatz . . ., an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist“, den die Enzyklika „Q. a.“ (n. 79) als Subsidiaritätsprinzip bezeichnet, für dessen Inhalt wir im Deutschen die glückliche Bezeichnung „Recht der kleinen Lebenskreise“ haben: jede Gemeinschaftsaufgabe ist zu Hause in demjenigen kleinsten Lebenskreise, der sie zu meistern mächtig ist. Klare Frontstellung gegen den Kollektivismus!

Wollen wir diese Gegenüberstellung gemeindlicher und berufsständischer Selbstverwaltungskörperschaften weiter ausführen in Anlehnung an das so fruchtbare Bild des Organismus, so können wir sagen: wie der Organismus des menschlichen Leibes, um mehr als Gliederpuppe zu sein, außer der anatomisch-topographischen Gliederung (Kopf, Rumpf, Gliedmaßen) auch einer funktionalen Gliederung (Nervensystem, Kreislaufsystem usw.) bedarf, so auch der Organismus des Volkskörpers. Der anatomisch-topographischen Gliederung des menschlichen Körpers entspricht die Gliederung in Ortsgemeinden und höhere Gemeindeverbände; der funktionalen Gliederung des menschlichen Körpers entspricht die Gliederung in berufsständische Körperschaften oder Leistungsgemeinschaften je nach den verschiedenen Funktionen im Dienste des Ganzen, die jeweils nicht von einzelnen Menschen, sondern nur von berufs- oder leistungsverbundenen Gruppen von Menschen geleistet werden können.

Ein Gliederungsschema? Ein bekannter Ständestaatler<sup>5</sup> hat ein bis ins Letzte ausgedachtes Gliederungsschema vorgelegt, zweifellos eine verdienstliche Arbeit. Die christliche Gesellschaftslehre legt kein solches Gliederungsschema vor. Warum? Sache der christlichen Gesellschaftslehre ist es, sozialphilosophische Grundsätze zu entwickeln, nicht fix und fertige Modelle zu deren Verwirklichung aus dem Baukasten zu packen. Von der christlichen Staatslehre erwartet niemand, daß sie fertige Entwürfe zu Staatsverfassungen liefere, man würde sich das vielmehr verbitten; das möge sie gefälligst den praktischen Staatsmännern überlassen, die die überörtlich und überzeitlich gültigen Grundsätze auf die nach Ort und Zeit verschiedenen Verhältnisse anzuwenden haben. Die funktionale Gliederung des Volkskörpers und die

<sup>5</sup> W. Heinrich, Das Ständewesen (1932, 1934).

diesen Gliedkörpern zu gebenden Verfassungen sind aber noch viel mehr nach Ort und Zeit verschiedenen Verhältnissen und Bedingungen anzupassen als die Verfassung des Staates. Und wenn es schon für die Verfassung des Staates wünschenswert ist, daß sie mehr wachse als durch Beschlüsse und Abstimmungen „geschaffen“ werde, so müssen erst recht diese Gliederungen des Volkskörpers sich organisch entwickeln, nicht nach einem am Reißbrett entworfenen Plan durch Gesetzesbefehl von oben ins Dasein gerufen werden.

Allgemeingültige Gliederungsschemata lassen sich nicht angeben; solche gibt es nun einmal nicht. Bloße Illustrationsbeispiele ließen sich natürlich mühelos geben, doch würde das fast unabwendbar die Gefahr mit sich bringen, daß das nur zur Veranschaulichung als unter Umständen möglich dargebotene Muster als das Musterbild, als die ideale BO im Sinne christlicher Gesellschaftslehre mißverstanden oder mißdeutet würde. Die christliche Gesellschaftslehre scheut nichts mehr, als die Fata Morgana eines irdischen Paradieses vor die Menschen hinzuzaubern. Darum bleibt sie bewußt und gewollt abstrakt, verzichtet auf leichte propagandistische Erfolge und hält streng darauf, zu bleiben, was sie in Wahrheit ist, klare, nüchterne Sozialphilosophie<sup>6</sup>.

## Das Rassenproblem — anthropologisch gesehen

Von HERMANN MUCKERMANN

Das Wort Rasse dürfte aus dem Arabischen „ras“, das heißt Ursprung, Kopf, Anfang, abzuleiten sein. Es drang aus dem Französischen (race) erst im 18. Jahrhundert in unsere Sprache ein.

In der Botanik und Zoologie bezeichnet es eine Gruppe von Organismen, die innerhalb der Artgrenzen in einer Reihe erblicher Merkmale übereinstimmen. Das Kennzeichen einer Art besteht darin, daß sie eine Fortpflanzungseinheit bildet, was man von der Rasse nicht sagen kann. Denn die Rassen innerhalb einer Art sind auch untereinander unbegrenzt fruchtbar.

Der Rassenbegriff aus der Botanik und Zoologie ist auf den Menschen anzuwenden, auch auf seelische Eigenschaften, insoweit sie morphologisch und physiologisch bedingt sind. Denn die Anthropologie umfaßt den ganzen Menschen und darum auch Seelisches. Wir bezeichnen also als anthropologische Rassen jene Gruppen innerhalb der Menschenart, die sich durch eine Summe körperlicher und seelischer Merkmale vom biologischen Erbe her unterscheiden.

Wenn andere Gesichtspunkte als Kriterien zur Unterscheidung von Menschengruppen gewählt werden, spricht man nicht von Rassen. Denn die Rasse

<sup>6</sup> Vgl. den Artikel des Verfassers „Berufsständische Gesellschaftsordnung“ in dem demnächst im Verlag Herder (Freiburg) erscheinenden Heft 1 der Beiträge zu einem Wörterbuch der Politik unter dem Titel „Zur christlichen Gesellschaftslehre“ (Sp. 61/62—77/78) sowie das Heft „Gesellschaftsordnung“ des gleichen Verfassers in der Görresbücherei (Nr. 87), Nürnberg 1947, Glock & Lutz.